

IV. Anmeldung der unternehmerischen Tätigkeit

1. Anmeldung der Eröffnung eines Gewerbebetriebs

➔ § 138 AO

Wenn Sie einen Gewerbebetrieb eröffnen, müssen Sie dies der Gemeinde, in deren Bezirk sich der Betrieb befindet, innerhalb eines Monats mitteilen (Gewerbe-Anmeldung). Den hierfür erforderlichen Vordruck erhalten Sie bei Ihrer Gemeinde. Das für Sie zuständige Finanzamt erhält dann von dort eine Durchschrift Ihrer Anmeldung. Zuständig ist das Finanzamt, in dessen Bezirk Sie Ihren Betriebsitz haben.

Eine weitere Durchschrift der Gewerbe-Anmeldung geht auch an die Gewerbesteuerstelle des Steueramtes Ihrer Gemeinde und an die Industrie- und Handelskammer. Die Gemeinde teilt Ihnen Ihre Gewerbesteuerhebnummer mit.

2. Anmeldung einer freiberuflichen Tätigkeit

➔ § 138 AO

Wenn Sie eine freiberufliche Tätigkeit aufnehmen, die nicht nach Gewerberecht der Gemeinde mitzuteilen ist, müssen Sie dies in jedem Fall innerhalb eines Monats unmittelbar dem zuständigen Finanzamt mitteilen. Zuständig ist das Finanzamt, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz haben. Gehören zum Bereich der Wohnsitzgemeinde mehrere Finanzämter, so ist das Finanzamt zuständig, von dessen Bezirk aus Sie Ihre Tätigkeit vorwiegend ausüben. Die Mitteilung kann schriftlich oder elektronisch erfolgen. Durch rechtzeitige Übermittlung des Fragebogens zur steuerlichen Erfassung, siehe nachfolgend unter 3., wird zugleich die Pflicht zur Anmeldung der Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit erfüllt.

3. Fragebogen zur steuerlichen Erfassung

➔ § 138 Absatz 1b AO

Unabhängig von der Verpflichtung, (der Gemeinde) die Eröffnung eines Gewerbebetriebs oder (dem Finanzamt) die Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit anzuzeigen, ist ebenfalls innerhalb eines Monats unaufgefordert der Fragebogen zur steuerlichen Erfassung auszufüllen und dem Finanzamt seit dem 1. Januar 2021 grundsätzlich zwingend elektronisch zu übermitteln. Die darin anzugebenden Daten, wie z. B. voraussichtlicher Umsatz und Gewinn, sind für eine zutreffende Besteuerung Ihrer Tätigkeit erforderlich. Den Fragebogen zur steuerlichen Erfassung können Sie über das Online-Finanzamt »Mein ELSTER« (www.elster.de) einreichen; daneben stellen kommerzielle Anbieter die entsprechende Möglichkeit bereit. Hat das Finanzamt Sie auf Ihren Antrag hin zur Vermeidung unbilliger Härten wegen persönlicher oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit von der Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung befreit, ist der Fragebogen nach dem entsprechenden Muster gemäß der Anlage 1 einzureichen.

Anhand Ihrer Angaben prüft das Finanzamt u.a., welche Steuererklärungen Sie in Zukunft abzugeben haben und ob Sie Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer, Kirchensteuer, Gewerbesteuer oder den Solidaritätszuschlag leisten müssen. Durch Vorauszahlungen in zutreffender Höhe können spätere Steuernachzahlungen vermieden werden. Schätzen Sie daher bitte den voraussichtlichen Umsatz und Gewinn realistisch.